



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

Az. 511ppo/069-2301#003
Datum: 25.11.2025

Bescheid

**zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung
gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG**

für das Vorhaben

**„Gleiserneuerung Gl.19 Rückbau/Lückenschluss Weiche 32, Bf.
Forst“**

**in der Stadt Forst
im Landkreis Spree-Neiße**

Bahn-km 21,330 bis 21,732

der Strecke 6205 Cottbus - Forst (Lausitz)

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Granitzstr. 55-56
13189 Berlin

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Bescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Es wird festgestellt, dass Planfeststellung und Plangenehmigung für das Vorhaben "Gleiserneuerung Gl.19 Rückbau/Lückenschluss Weiche 32, Bf. Forst" in der Stadt Forst, im Landkreis Spree-Neiße, Bahn-km 21,330 bis 21,732 der Strecke 6205 Cottbus - Forst (Lausitz) entfallen.

A.2 Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 27.03.2025, 9 Seiten
2	Übersichten: 2.1 Übersichtskarte, Planungsstand: 27.03.2025, Maßstab 1 : 50.000 2.2 Übersichtskarte, Planungsstand 27.03.2025, Maßstab 1 : 10.000
3.1	Lageplan, Planungsstand: 27.03.2025, Maßstab 1 : 1.000
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 27.03.2025, 2 Blätter
5.1	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan, Planungsstand: 27.03.2025, Maßstab 1 : 1.000
6	Spurplanskizzen 6.1 Spurplanskizze vorhandener Zustand, Planungsstand: 27.03.2025, Maßstab: ohne 6.2 Spurplanskizze geplanter Zustand, Planungsstand: 27.03.2025, Maßstab: ohne
7	Trassierungslageplan 7.1 Trassierungsplan (Gleisgeometrisch geprüft), Planungsstand: 27.03.2025, lvgw 6205, km 21,175 – km 21,465; Maßstab 1 : 500 7.2 Trassierungsplan (Gleisgeometrisch geprüft), Planungsstand: 27.03.2025, lvgw 6205, km 21,465 – km 21,750; Maßstab 1 : 500 7.3 Erläuterungsbericht zur gleisgeometrischen Bearbeitung, Planungsstand: 02.08.2024, 2 Seiten

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung
7.4	Prüfung nach HB 88301 Gleis- und Bauvermessung, Planungsstand 27.09.2024, 2 Seiten
8	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzrechtlicher Betrachtung
8.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit artenschutzrechtlicher Betrachtung, Planungsstand: 12.02.2025, 36 Seiten
8.2	Anlage 1 – Relevanzprüfung - Abschichtungstabelle für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Planungsstand: 28.01.2025, 10 Seiten
8.3	Anlage 2 Bestands- und Konfliktplan Bf. Forst, Planungsstand: 10.02.2025, Maßstab 1 : 750
8.4	Anlage 3 Maßnahmenplan Bf. Forst, Planungsstand: 12.02.2025, Maßstab 1 : 750

Als Ergänzende Unterlagen wurden zudem folgende Umweltplanerische Unterlagen eingereicht:

- „Feststellung der UVP-Pflicht, Umwelterklärung Formblatt 5“ vom 31.03.2025
- „Antrag an die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße zur Zustimmung bzw. Genehmigung für die Durchführung des gegenständlichen Bauvorhabens und der tangierenden Vorhaben zur Instandhaltung“ vom 13.02.2025.
- Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße vom 08.07.2025 zur Eingriffsgenehmigung: „Naturschutzrechtliche Genehmigung gemäß §17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) für das Vorhaben: Bahnhof Forst | T.016085450 Bf. Forst W11; W31 | T.016087188 Bf. Forst W32 | T.016085449 Bf. Forst Gl. 19+GEA | T.0160065599 GE Bf. Forst Gl.4“.
- Schreiben der Fa. FertTec GmbH, als privater gewerblicher Gleisanschließer an die Weiche W32, vom 04.08.2025 mit der Erklärung zur Freigabe für die Deaktivierung der Weiche 32.

A.3 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.4 Hinweise

A.4.1 Bauanzeigen

Auf die notwendige Anzeige des Baubeginns und der Baufertigstellung mit Nennung der zuständigen Ansprechpartner des Vorhabenträgers (Projektleiter und Bauleiter) bei der zuständigen Gemeinde wird hingewiesen.

A.4.2 Baubedingte Lärmemissionen

Auf das Erfordernis, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 und die Geräte- und Maschinenlärmenschutzverordnung (32. BlmSchV) vom 29.08.2002 zu beachten, wird hingewiesen.

Auf die Notwendigkeit, für die Durchführung von Bauarbeiten in den besonders geschützten Zeiten von 22.00 – 06.00 Uhr (§ 10 Abs. 3 LImSchG) sowie von 0 – 24 Uhr an Sonn- und Feiertagen (§§ 1 und 3 FTG), rechtzeitig Ausnahmezulassungen nach § 21 Abs. 1 LImSchG bzw. § 8 FTG bei den zuständigen Behörden (Immissionsschutzbehörde bzw. Ordnungsbehörde) zu beantragen, wird hingewiesen.

Es wird auf das BlmSchG hingewiesen, insbes. auf § 3 Abs. 6, § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 66, wonach sämtliche Arbeiten nach dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen sind, um vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm zu verhindern. Die Vorhabenträgerin hat demnach sicherzustellen, dass nur Baumaschinen und -geräte zum Einsatz kommen, die den geltenden Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat den Rückbau der Weiche 32 mit anschließendem Lückenschluss sowie die Verlängerung des Gleises 19 mit Errichtung eines neuen Gleisendabschlusses zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 21,330 bis 21,732 der Strecke 6205 Cottbus - Forst (Lausitz) in Forst.

Die Baumaßnahme erfolgt im Zuge einer Gleis- und Weichenerneuerung im Bahnhof Forst (Lausitz). Diese beinhalten die Erneuerung der Weiche 31 und Weiche 18W11 sowie die Erneuerung des Gleises 4.

Die Weiche 32 diente zur Anbindung an das Anschlussgleis für die Firma Glöckner bzw. deren Rechtsnachfolger Fa. FertTec GmbH als private gewerbliche Gleisanschließer. Der Gleisanschluss wurde zum 31.12.2010 stillgelegt. Die Fa. FertTec GmbH erteilte mit Schreiben vom 04.08.2025 die Freigabe zur Deaktivierung der Weiche 32 (vgl. A.2). Mit der damit verbundenen Entbeherrlichkeit des abzweigenden Gleises wird die Weiche 32 nun zurückgebaut und der Lückenschluss hergestellt.

Das Gleis 19 wird als Nebengleis für Baustoffzüge genutzt. Es hat eine Baulänge von 312 m mit einer Nutzlänge von 285 m. Am Ende des Gleises 19 befindet sich ein Festprellbock, der erneuert werden muss. Aufgrund des erforderlichen Platzbedarfs für den neu berechneten Gleisendabschluss gemäß der aktuellen Richtlinie 800.0113 ist eine Verlängerung der Gleisbaulänge um 11 m vorgesehen. Bei der Gleisverlängerung handelt es sich um einen Neubau.

Die Baumaßnahmen sind vernünftigerweise geboten, da bei einem Ausfall oder einer längeren Verschiebung dieser Maßnahmen mit einem erhöhten Instandhaltungsaufwand sowie betrieblich nicht akzeptablen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Die Weiche 32 ist eine handverstellte Weiche. Die Weiche 23 und das Gleis 19 sind im Bestand in Schotterbettung verlegt. Die vorhandene Bettung wird vollständig erneuert. Die ausgebauten Bettungen werden entsprechend festgestellter Kontaminationen einer fachgerechten Verwertung zugeführt.

Die Verlängerung des Gleises erfolgt auf einer bereits befestigten Fläche (Pflastersteine). Im Endzustand die Pflastersteine bahnrechts des Gleises 19 in ihren ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.

Die Rangierwege in den Umbaubereichen werden im Endzustand wiederhergestellt. Die Herstellung erfolgt mit einer 10 cm dicken Schicht aus wasserdurchlässigem, trittfestem und Aufwuchs-hemmendem Material.

Die Ver- und Entsorgung der Materialien erfolgt per Schiene. Es soll eine ca. 5.740 m² große Baustelleneinrichtungsfläche errichtet werden. Die ausgewählte Baustelleneinrichtungsfläche ist bereits mit Pflastersteinen befestigt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Baustelleneinrichtungsfläche zurückgebaut und in ihren Ursprungszustand versetzt.

Die Zuwegungen zu den gewählten Baustelleneinrichtungsflächen für den Rückbau und Lückenschluss der Weiche 32 sowie der Erneuerung und Verlängerung des Gleises 19 erfolgen über das öffentliche Straßennetz und die Straßen der DB AG. Es wird bauzeitlich keine Anlage auf Flächen von Dritten errichtet. Die vorgesehene Baumaßnahme erfolgt ausschließlich auf Grundstücken der DB InfraGO AG.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert flächenhaft im anstehenden Baugrund. Verrohrte Entwässerungsanlagen sind nicht vorhanden. Änderungen bei der Entwässerung sind nicht vorgesehen.

Im Zuge der Baudurchführung ist mit artenschutzrechtlichen Betroffenheiten gem. § 44 BNatschG Abs. 1 Nr. 1-3 für die Artengruppe der Zauneidechsen und Fledermäuse zu rechnen. Diese werden durch die Umsetzung geeigneter Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden (z.B. Vergrämung, Reptilienschutzzaun, Einschränkung der Nachtarbeit).

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine nationalen und europäischen Schutzgebiete oder geschützte Biotope und es sind keine Küsten-, Wasserschutz- oder Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebiete ausgewiesen.

Der Vorhabenträger reicht mit den Antragsunterlagen den Genehmigungsbescheid der zuständigen Naturschutzbehörde zur Durchführung des gegenständlichen Bauvorhabens und der tangierenden Vorhaben ein (vgl. Kap. A.2). Es werden alle erforderlichen Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz berücksichtigt, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (vgl. A.2) werden

in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) gewährleistet.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG hat mit Schreiben vom 10.04.2025, Az. I.IA-O-P 321 eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für das Vorhaben „Gleiserneuerung Gl.19 Rückbau/Lückenschluss Weiche 32, Bf. Forst“ beantragt. Der Antrag ist am 10.04.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 16.09.2025, Az. 511ppo/069-2301#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Es erfolgte im Rahmen des gegenständlichen Bauvorhabens eine Abfrage für die Bewertung der Kapazitätsrelevanz beim Referat 23 des Eisenbahn-Bundesamtes, welche im Ergebnis mit Schreiben vom 21.11.2025 eine Unbedenklichkeit ergab. Zudem wurde die geplante Kapazitätsänderung des gegenständlichen Vorhabens im Internet für die Dauer von 4 Wochen öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Fälle liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 VwVfG),

2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VwVfG) und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG).

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für die vorliegende Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Feststellung

B.3.1 Öffentliche Belange

Landschafts- und naturschutzrechtliche Belange werden berührt. Soweit, wie unter B.1.1 beschrieben, die tangierenden Vorhaben, welche die Erneuerung der Weiche 31 und Weiche 18W11 sowie die Erneuerung des Gleises 4 zum Gegenstand haben, umgesetzt werden, sind die naturschutzrechtlichen Belange außerhalb des hier vorliegenden Verfahrens geregelt worden. Die vollständige Landschaftspflegerische Begleitplanung für das hier gegenständliche sowie die tangierenden Vorhaben, welche ebenfalls Grundlage für die Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße darstellen, wurden vorgelegt (siehe A.2).

B.3.2 Rechte Dritter

Die Rechte Dritter werden berührt, da das gegenständliche Bauvorhaben den Rückbau der Weiche 32 vorsieht, welche bisher als Gleisanschluss für den privaten gewerblichen Gleisanschließer, aktuell die Fa. FertTec GmbH, dient. Die Vorhabenträgerin hat die schriftliche Zustimmung der Fa. FertTec GmbH über den Rückbau der Weiche 32 mit den Antragsunterlagen vorgelegt (vgl. B.1.1).

B.3.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Freistellung von der UVP-Pflicht erfolgt sinngemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG für das Vorhaben, welches eine Fläche von weniger als 2.000 m² in Anspruch nimmt (unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG).

B.3.4 Rechtswirkungen

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung hat lediglich eine feststellende Wirkung. Sie entfaltet keine Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG; insbesondere ist mit dieser Entscheidung keine Genehmigungswirkung verbunden.

B.4 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der o. g. Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, eingelegt wird.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin

Berlin, den 25.11.2025

Az. 511ppo/069-2301#003

EVH-Nr. 3535951